



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 14

Memmingen, 23. Juli 2004

46. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
16.07.2004	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Memmingen „Stadtwerke Memmingen“	80.
30.06.2004	Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau- Mindelheim	82.
07.07.2004	Bekanntmachung der Wehrbereichsverwaltung Süd - Außenstelle München - über die Erklärung der Entlassung des militärischen Flugplatzes Memmingen aus der militärischen Trägerschaft	83.
09.07.2004	Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern über die öffentliche Auslegung der Änderungsgenehmigung zur zivilen Nutzung des vormaligen NATO-Militärflugplatzes Memmingen zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrsflughafens Allgäu 315.30-3736-MM-1	84.
20.07.2004	Bekanntmachungshinweis Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringen Gruppe	87.
20.07.2004	Bekanntmachungshinweis Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingen-Amendingen für das Haushaltsjahr 2004	88.

Der Stadtrat hat am 15. Juli 2004 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
zur Änderung der
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Memmingen
„Stadtwerke Memmingen“

Vom 16. Juli 2004

Aufgrund von Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 - BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Memmingen „Stadtwerke Memmingen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2002 (SVBI S. 137) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei Mitgliedern (Werkleiter). ²Sind zwei Werkleiter bestellt, legt der Stadtrat mit der Bestellung die Geschäftsverteilung fest.“

2. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „deren Stellvertreter sowie“ gestrichen.

3. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ist nur ein Werkleiter bestellt, vertritt er die Stadtwerke allein; sind zwei Werkleiter bestellt, vertreten sie die Stadtwerke gemeinsam.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Memmingen“ durch jeweils zwei Vertretungsberechtigte, soweit nicht nur ein Werkleiter bestellt ist oder die Vertretungsbefugnis des Oberbürgermeisters nach § 9 Abs. 2 Satz 2 gegeben ist.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Die“ gestrichen.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Memmingen „Stadtwerke Memmingen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2002 (SVBI S. 137) ist unter Beachtung der Änderungen in Artikel 1 dieser Satzung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen neu bekannt zu machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Memmingen, 16. Juli 2004
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2004 S. 80

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Satzung
zur Änderung
der Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau- Mindelheim

Vom 30.06.2004

Auf Grund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 6. Februar 2003 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu S. 55, Amtsblatt für den Landkreis Lindau (Bodensee) Nr. 2/2003 S. 5 und Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen S. 11), geändert durch Satzung vom 17. September 2003 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu S. 316, Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) Nr. 12/2003 S. 1 und Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen S. 127) durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 14. Mai 2004 mit Zustimmung des Zweckverbandes Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 14. Mai 2004 und mit Genehmigung der Regierung von Schwaben (Schreiben vom 16. Juni 2004; GZ: 230-1462.213/10) wie folgt geändert:

§ 1

Nach § 13 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³ Abweichend von § 5 Absatz 1 besteht der Vorstand vom 1. Dezember 2004 bis zum 31. Januar 2005 aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Memmingen, 30.06.2004
Dr. Hermann Haisch
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Wehrbereichsverwaltung Süd - Außenstelle München -
über die Erklärung der Entlassung des militärischen
Flugplatzes Memmingen aus der militärischen Trägerschaft

Vom 07. Juli 2004

Die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München – entlässt mit Verfügung vom 07. Juli 2004 – III 5.010 – Az 56-50-10 den militärischen Flugplatz Memmingen, Landkreis Unterallgäu, mit Ablauf des 20. Juli 2004 aus der militärischen Trägerschaft und erklärt dessen Rechtsstatus als militärischen Flugplatz für beendet. Der Fortfall der öffentlichen Zweckbestimmung dieses Platzes, dem militärischen Flugbetrieb zu dienen, berührt nicht die Zweckbestimmung, dem zivilen Flugbetrieb zu dienen, und steht einer zivilen Anschlussnutzung nicht entgegen.

Der mit Erlass des Bundesministers der Verteidigung vom 29. Februar 1960 – U II 6 – Az: 56-50-10-03 festgelegte Bauschutzbereich (§ 12 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 LuftVG) bleibt gemäß § 8 Abs. 5 Satz 4 LuftVG bestehen, bis die zuständige zivile Luftfahrtbehörde/Genehmigungsbehörde etwas anderes bestimmt.

München, 07. Juli 2004
Rahammer
Abteilungspräsident
Leiter der Außenstelle

SVBI 2004 S. 83

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Regierung von Oberbayern
über die öffentliche Auslegung
der Änderungsgenehmigung zur zivilen Nutzung
des vormaligen NATO-Militärflugplatzes Memmingen
zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrsflughafens Allgäu
315.30-3736-MM-1

Vom 09. Juli 2004

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat am 9. Juli 2004 auf Antrag der Air + Park Allgäu GmbH & Co. KG die Änderungsgenehmigung zur zivilen Nutzung des vormaligen NATO-Militärflugplatzes Memmingen zur Anlage und zum Betrieb des Regionalen Verkehrsflughafens Allgäu für die Durchführung von Flügen nach Sicht- und Instrumentenflugregeln erteilt.

Flugbetrieb ist täglich von 06.00 Uhr Ortszeit bis 22.00 Uhr Ortszeit zulässig. In der Zeit zwischen 22.00 Uhr Ortszeit und 23.00 Uhr Ortszeit sind Landungen von Flügen, die planmäßig vor 22.00 Uhr Ortszeit hätten stattfinden sollen, zulässig, sofern unerwartete Umstände mit verzögernder Wirkung eingetreten sind, die zum Zeitpunkt des Abflugs regelmäßig nicht vorhersehbar waren.

Der Verkehrsflughafen Allgäu darf von Flugzeugen (strahl- und motorgetrieben), Hubschraubern bis zur höchstzulässigen Höchstabflugmasse von 3,175 t, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen mit Sprechfunkausrüstung, Segelflugzeugen im Winden- und Flugzeugschleppstart, Ballonen und Luftschiffen befliegen werden.

Der Bauschutzbereich gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bleibt bestehen.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen zur Flughafenanlage, zum Flugbetrieb, zur Flugsicherheit, zur Wasserwirtschaft, zur Luft- und allgemeinen Sicherheit sowie zur grenzpolizeilichen und zollrechtlichen Sicherheit, zum Straßenverkehr und zur Erschließung, zum Natur- und Landschaftsschutz und zur Grünplanung, zum Brandschutz und zur Altlastenproblematik. Zum Lärmschutz wurden Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes sowie zur Entschädigung des Außenwohnbereichs festgesetzt. Das Schutzziel, die betroffenen Bereiche sowie die Umsetzungszeiträume wurden exakt definiert.

In dem der Genehmigung zu Grunde liegenden Plan wurde der Umgriff des Regionalen Verkehrsflughafens Allgäu festgesetzt. Er erstreckt sich auch auf Grundstücke, die außerhalb des vormaligen NATO-Militärflugplatzes lagen. Bezüglich dieser Grundstücke gilt § 28 LuftVG, wonach für Zwecke der Zivilluftfahrt die Enteignung zulässig ist.

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen der Hauptregelung oder der Nebenbestimmungen entsprochen wurde.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wurde angeordnet, soweit keine IFR-Flüge, die Verbreiterung der Rollbahnen und die Erweiterung des Flughafengeländes betroffen sind.

Für den Bescheid gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsgenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrechtsrahmengesetzes (HRRG) als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Dipl.-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbands des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung nebst Planbeilagen liegt in der Zeit

vom 2. August bis einschließlich 16. August 2004

bei folgenden Stellen während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus:

- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg für die Mitgliedsgemeinden Benningen, Holzgünz, Lachen, Memmingerberg, Trunkelsberg und Ungerhausen
- Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren für die Mitgliedsgemeinde Hawangen
- Verwaltungsgemeinschaft Erkheim für die Mitgliedsgemeinden Erkheim und Westerheim
- Stadt Memmingen
Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, Bauverwaltungsamt, Zimmer 206.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 16. August 2004 gilt der Bescheid den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Klagen gegen die Änderungsgenehmigung können somit bis zum 16. September 2004 erhoben werden.

Die Änderungsgenehmigung kann von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum 16. September 2004 schriftlich bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, 80534 München, angefordert werden.

München, den 9. Juli 2004
Regierung von Oberbayern
Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

SVBI 2004 S. 84

Nachfolgender Bekanntmachungshinweis wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachungshinweis
Fünfte Satzung
zur Änderung der Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungsanlage
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Woringer Gruppe

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe vom 07. Juni 2004 ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 13 vom 13 Juli 2004 auf Seite 83 bekannt gemacht.

Memmingen, 20. Juli 2004
Stadt Memmingen
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2004 S. 87

Nachfolgender Bekanntmachungshinweis wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachungshinweis
Haushaltssatzung des Schulverbandes
Memmingen-Amendungen für das Haushaltsjahr 2004

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingen-Amendungen für das Haushaltsjahr 2004 vom 14. Juni 2004 ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 13 vom 13. Juli 2004 auf Seite 84 bekannt gemacht.

Memmingen, 20. Juli 2004
STADT Memmingen
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2004 S. 88